



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

88. Jahrgang

Ansbach, 2. Januar 2020

Nr. 1



Wir wünschen Ihnen allen ein gesundes und glückliches neues Jahr 2020
sowie Zufriedenheit, Ausgeglichenheit und Erfolg in allen Lebenslagen.

Es grüßt Sie herzlich

A handwritten signature in black ink that reads "Johannes-Jürgen Saal". The signature is written in a cursive, flowing style.

Johannes-Jürgen Saal
Bereichsleiter Schulen

Gedanken zum Jahreswechsel 2019/2020

Wir haben uns daran gewöhnt, den Ablauf der Zeit in Kalenderjahren zu messen. Das Schuljahr hat seine eigene Zeiteinteilung und es ist am Ende des Jahres 2019 noch nicht einmal zur Hälfte abgelaufen.

Gleichwohl ergibt ein Rückblick am Jahreswechsel Sinn. Denn das vergangene Jahr hat Ihnen, sehr geehrte Beschäftigte in den Schulämtern und in den Schulen, wieder viele und ganz unterschiedliche Aufgaben und Belastungen, aber ebenso Entwicklungsmöglichkeiten und Erfolge gebracht.

Eine besondere Leistung im vergangenen Jahr war die reibungslose Organisation und Durchführung der dienstlichen Beurteilung für die rund 10.000 Lehrkräfte und Schulleitungen in Mittelfranken. Auch bei der inklusiven Beschulung und bei der Förderung und Integration von Schülern und Schülerinnen aus anderen Ländern sind die Schulen vorangekommen. Zusätzliche Arbeit bereitete die Fertigstellung des schuleigenen Medienkonzepts, das nun Grundlage für eine medienpädagogisch sinnvolle und technisch aktuelle Vermittlung von Kompetenzen im digitalen Bereich ist. Hinzukamen erhöhte fachliche Anforderungen an die Lehrkräfte, ebenso wie die erzieherischen Herausforderungen in immer heterogeneren Klassen und besonders im Ganztagesunterricht.

Die Digitalisierung der 818 Schulen in Mittelfranken hat im vergangenen Jahr durch verschiedene Förderprogramme des Freistaates Bayern deutlich an Fahrt aufgenommen. In die Herstellung von Glasfaseranschlüssen und in die Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten und integrierten Fachunterrichtsräumen wurde viel Geld investiert. Durch den DigitalPakt Schule 2019 – 2024 stehen für die Digitalisierung der Schulen in Mittelfranken weitere 92 Millionen Euro zur Verfügung.

In Zeiten des Fachkräftemangels kommt den beruflichen Schulen hohe Bedeutung zu. Neben den permanenten Anpassungen der Kompetenzen an die aktuellen Anforderungen der Berufe in den Berufsschulen standen vor allem die Berufsfachschulen für die Ausbildung in allen nichtakademischen Gesundheitsfachberufen im öffentlichen Interesse. Ab 2020 wird durch das neue Pflegeberufegesetz die Ausbildung für Fachkräfte in der Pflege für alle Versorgungsbereiche in gleicher Form absolviert, so dass die staatliche Prüfung in den Pflegeberufen ab 2023 für bisherige Kranken-, Kinderkranken- und Altenpfleger einheitlich erfolgen und zu der neuen Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann führen wird. Zielsetzung ist die Gewinnung qualitativ hochwertiger Pflegekräfte.

Es ist eine Besonderheit jeder pädagogischen Tätigkeit, dass der Erfolg des eigenen Bemühens mitunter nicht gleich sichtbar wird. Vielmehr drückt sich die Leistung der Schulen manchmal erst in späteren Lebensjahren der Schüler und Schülerinnen aus, die dann bei der Ausbildungsstellensuche, am Arbeitsplatz und in ihrem weiteren Berufsleben sehr erfolgreich sind, weil die intensive Erziehungs- und Ausbildungsarbeit der Lehrkräfte Früchte getragen hat.

Für Ihr engagiertes Wirken im vergangenen Jahr sage ich Ihnen allen herzlichen Dank. Sie haben Ihre Schulen wieder ein Stück vorangebracht und Ihre Schülerinnen und Schüler ein weiteres Jahr begleitet, gefordert und gefördert. In diesen Dank schließe ich auch die zahlreichen Helfer der Schulen mit ein, die den Schulalltag durch ihre Mitarbeit wesentlich bereichern. Dazu gehören die Elternbeiräte, Schulsozialpädagogen und Schulpsychologen, die Lesepatzen, die Hausaufgabenbetreuungen, die Schulweghelfer, die Mitglieder der Fördervereine der Schulen und weitere ehrenamtliche Unterstützer.

Auch wenn in diesem Schuljahr der Pflichtunterricht in allen Schulen sichergestellt und in den Grund- und Mittelschulen wieder eine mobile Reserve eingerichtet werden konnte, bereitet die Personalversorgung zunehmend Sorge. Deshalb gilt mein besonderer Dank allen, die an der Ausbildung junger Lehrkräfte mitgewirkt haben, als Seminarleitungen, Seminarrektoren und –rektorinnen, als Betreuungslehrkräfte und als Patenlehrkräfte z. B. für Lehrkräfte in der Zweitqualifizierung an Grund-, Mittel- und Förderschulen. Sie leisten mit Ihrer Unterstützungsarbeit einen wertvollen Dienst, damit den Schulen auch künftig qualifizierter Nachwuchs zur Verfügung steht.

Auch im Jahr 2020 wird die Sicherstellung der Personalversorgung eine der wichtigsten Aufgaben sein, damit die Schulen ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag uneingeschränkt nachkommen können. Auch die (vor allem) digitale Weiterqualifizierung der Lehrkräfte wird im kommenden Jahr fortgeführt werden. Eine stetige Qualifizierung der Lehrkräfte ist eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass die Schulen auch ihre Schüler und Schülerinnen zu umfassenden Kompetenzen führen können.

Neben der Digitalisierung werden die Umweltbildung sowie die politische Bildung im Unterricht und bei Projekten an den Schulen besonders berücksichtigt werden müssen.

Auch die externe Evaluation wird ab 2020 wieder für alle Schularten als Ratgeber für die Schulentwicklung zur Verfügung stehen. Die Schulen sollten diese Dienstleistung der Evaluationsteams in ihrer neuen Form als fachkundige Unterstützung verstehen, die Ergebnisse mit Offenheit und Kreativität aufgreifen und zur Optimierung von schulischen Strukturen und Prozessen nutzen. Schulen sind Häuser des Lernens, das schließt auch die Schulleitungen, Kollegien und Verwaltungen mit ein.

Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit bin ich zuversichtlich, dass wir auch die Herausforderungen des Jahres 2020 gemeinsam gut bewältigen werden. Ich wünsche Ihnen und Ihren Schulen ein gutes neues Jahr mit vielen frohen Tagen, Zufriedenheit, Glück und Erfolg.

Jhs
Th. Bauer

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Seite

Inhalt**Stellenausschreibungen**

- 5 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 10 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Fachberatungsstellen an staatlichen Schulämtern
- 11 Aufhebung von Stellenausschreibungen
- 11 Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung
- 14 Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht
- 14 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Prüfungen

- 15 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2020 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium
- 16 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2020 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung
- 16 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2020 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2020 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung
- 17 Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2020 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2020 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung
- 18 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2020; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Verschiedenes

- 18 Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2020/21; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke
- 20 Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2020/21; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke
- 21 Einladung zur Landesfachtagung der Fachgruppe-Fremdsprachen im BLLV
- 22 13. SchulKinoWoche Bayern - Kino macht Schule!
- 22 Panoptikum - 11. Europäisch-Bayerisches Kindertheaterfestival Nürnberg

Nichtamtlicher Teil

- 23 Rezensionen

Stellenausschreibungen

Die in Texten des Mittelfränkischen Schulanzeigers verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen (z. B. Bewerberin/Bewerber) schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d):

Sie werden gebeten, bei Ihren Bewerbungsunterlagen grundsätzlich auf die Vorlage von Bewerbungsmappen, Kunststoffheftern, Prospekthüllen etc. zu **verzichten**.

Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, wird gebeten, der Bewerbung **ausschließlich Kopien** von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten, Fortbildungsnachweisen usw. beizufügen.

Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen

Die von Ihnen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens eingereichten Unterlagen werden von der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/DSGVO_RMFR_Bereich_4.pdf

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Staatliche Schulämter in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Schulnummer Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
-----------------------	------------	-------------	---

Aktenzeichen: 40.2-5141-2-433

6792 Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf	Konrektorin/ Konrektor	187	A 13 + AZ ¹ (216,26 €)
--	---------------------------	-----	--------------------------------------

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Information zur Schule:

Bilinguale Grundschule Englisch

Staatliche Schulämter in der Stadt Fürth und im Landkreis Fürth

Schulnummer Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
-----------------------	------------	-------------	---

Aktenzeichen: 40.2-5141-2-429

6807 Grundschule Langenzenn	Rektorin/ Rektor	390	A 14 + AZ ¹ (216,26 €)
--------------------------------	---------------------	-----	--------------------------------------

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Informationen zur Schule:

Gebundener Ganztags, Deutschklassen, Vorkurse

Schulnummer Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
-----------------------	------------	-------------	---

Aktenzeichen: 40.2-5141-2-432

6814 Grundschule Stein	Rektorin/ Rektor	429	A 14 + AZ ¹ (216,26 €)
---------------------------	---------------------	-----	--------------------------------------

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Informationen zur Schule:

Schulprofil Inklusion, Jahrgangskombinierte Klassen, Flexible Grundschule, Sinus-Grundschule; Die Schule nimmt am Leseprojekt FiLBY teil.

Aktenzeichen: 40.2-5141-2-431

6540 Grundschule Wilhermsdorf	Rektorin/ Rektor	184	A 14
6817 Mittelschule Wilhermsdorf		94	

Voraussetzungen:

Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule oder in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Informationen zur Schule:

M-Klassen; Die Schule plant die Einführung einer offenen Ganztagsbetreuung für die Grundschule

Aktenzeichen: 40.2-5141-2-428

6822 Mittelschule Roßtal	Rektorin/ Rektor	139	A 13 + AZ ¹ (216,26 €)
-----------------------------	---------------------	-----	--------------------------------------

Erneute Ausschreibung

Voraussetzungen:

Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Informationen zur Schule:

Offener Ganztags, Kooperationsklassen, Mittelschule mit Schwerpunkt Musik

Staatliches Schulamt im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Schulnummer Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
-----------------------	------------	-------------	---

Aktenzeichen: 40.2-5141-2-430

6977 Senefelder-Mittelschule Treuchtlingen	Rektorin/ Rektor	389	A 14 + AZ ¹ (216,26 €)
--	---------------------	-----	--------------------------------------

Voraussetzungen:

Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Informationen zur Schule:

Offener Ganzttag, M-Klassen, V-Klassen;

Die Mittelschule ist Teil der staatlichen kooperativen Gesamtschule (Gymnasium, Realschule und Mittelschule)

Amtszulagen (Stand: 01.01.2020): AZ¹ = 216,26 € / AZ² = 279,25 €

Zur Beachtung:

1. Bewerben können sich nur beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte gemäß den in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Lehrämtern.
2. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen.
3. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
4. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

<i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i>
... bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹
... mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ ¹
... mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ²
... mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² A 13 + AZ ¹

Amtszulagen (Stand: 01.01.2019): AZ¹ = 216,26 € / AZ² = 279,25 €

5. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen) der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämter Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende Verwendungseignung vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der Bewertungsstufe vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Das Auswahlverfahren für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LlbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen würden.

Bei einer 2. Ausschreibung kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin/der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer 2. Ausschreibung des Amtes Rektorin/Rektor der BesGr. A 14 kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

6. Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
7. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
8. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
9. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
10. Eine Funktion in der Schulleitung ist in der Regel mit anderen Funktionen nicht vereinbar. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist die Ausübung einer weiteren Funktion für maximal ein Schuljahr möglich.
11. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern nur um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern nur um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.

12. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
13. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig sind.
Dies gilt nicht, wenn Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt haben und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist im Formular "Bewerbung um eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.

14. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.
15. Vorlagetermine:
- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **17. Januar 2020**
 - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **22. Januar 2020**
 - c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **24. Januar 2020**

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt "**Bewerbung um eine Funktionsstelle**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=332413184674

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A bitte ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt "**Portfolioübersicht - zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter - Modul A**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-062/index?caller=332413184674

Beide Formblätter finden Sie unter den angegebenen Internetadressen.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Fachberatungsstellen an staatlichen Schulämtern

Staatliche Schulämter in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Fachberatung: Englisch an Grundschulen

Geschäftszeichen: 40.2-5145-2-83

Voraussetzungen: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen mit der Lehrbefähigung für das Fach Englisch

Hinweise: Lehrkräfte mit universitärer Ausbildung im Fach Englisch als Unterrichtsfach werden vorrangig vor Lehrkräften mit anderweitigen Ausbildungen im Fach Englisch berücksichtigt.

Zuständigkeitsbereich: Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt

Fachberatung: Wirtschaft und Technik an Mittelschulen

Geschäftszeichen: 40.2-5145-2-82

Voraussetzungen: Lehramt der Fachlehrer allgemeinbildenden Schulen mit dem Fach Kommunikationstechnik in der Fächerverbindung

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Erlangen-Höchstadt

Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth

Fachberatung: Informatik an Mittelschulen

Geschäftszeichen: 40.2-5145-2-81

Voraussetzungen: Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen

Zuständigkeitsbereich: Landkreis Fürth

Zur Beachtung:

1. Bewerben können sich nur beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte bzw. Fachlehrkräfte gemäß den in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Lehrämtern. Die Stammschule der Bewerberin/des Bewerbers muss aktuell an einer Mittelschule liegen.
2. Die Funktion der Fachberatung ist nicht mit einer Funktion in der Schulleitung bzw. Seminarleitung vereinbar.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstsitz an einer Schule im Bereich des Staatlichen Schulamts liegen muss, für das die Fachberatungsstelle ausgeschrieben wurde. Bei Bewerbungen von außerhalb wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den Dienstsitz an eine Schule innerhalb dieses Dienstbereichs zu verlegen. Eine entsprechende Erklärung ist der Bewerbung beizufügen.
4. Für die Tätigkeit in der Fachberatung werden Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.3 der „Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen“ vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen gewährt.

5. Fachlehrkräfte in der Funktion der Fachberatung erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 1 i. V. m. Anlage 4 Bayerisches Besoldungsgesetz - BayBesG.
6. Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die „Dienstanzweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern“ (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P7027-4/47789, KWMBI I S. 205).
7. Fachberatungsstellen sind grundsätzlich teilzeitfähig, sofern keine dienstlichen Gründe dagegensprechen.
8. Fachberatungsstellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
9. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
10. Vorlagetermine:
 - a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **17. Januar 2020**
 - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **22. Januar 2020**
 - c) Termin bei der Regierung von Mittelfranken - SG 40.2.3 - mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **24. Januar 2020**

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Aufhebung von Stellenausschreibungen

Die Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin als Systembetreuerin/eines Beratungsrektors als Systembetreuer (BesGr. A 13 + AZ) an Grundschulen und Mittelschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken, Gz.: 40.2-5141-2-402, veröffentlicht im Mittelfränkischen Schulanzeiger vom 1. Oktober 2019 (Seite 9) wird hiermit aufgehoben.

Die Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin als Systembetreuerin/eines Beratungsrektors als Systembetreuer (BesGr. A 13 + AZ) an Grundschulen und Mittelschulen im Regierungsbezirk Mittelfranken, Gz. 40.2-5141-2-403, veröffentlicht im Mittelfränkischen Schulanzeiger vom 1. Oktober 2019 (Seite 10) wird hiermit aufgehoben.

Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Dezember 2019
Gz. 40.2 - 5142 - 3 - 72**

Die Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen auf Vorschlag der Schulleitungen erfolgt auch für das Schuljahr 2020/21. Dabei gilt Folgendes:

1. Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2020/21 ein gesicherter Lehrerberuf besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des aktuellen Schuljahres eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintritt oder für das Schuljahr 2020/21 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.

- Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor. Dabei ist das Formblatt „*Erfassung einer freien Schulstelle*“ zu verwenden, das von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden kann unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt40_2_7.htm.

Der Antrag muss den Grund der Ausschreibung und ein konkretes Anforderungsprofil für die freie bzw. freiwerdende Stelle enthalten. Außerdem vor allem Hinweise zu erforderlichen Qualifikationen, zu besonderen Aufgaben, zu den Einsatzbereichen und zum voraussichtlichen Stundenumfang.

Beispiele (Kurzform) für das Anforderungsprofil:

„Leitung einer Ganztagsklasse“, „Mitarbeit im Schulversuch ...“, „Arbeit mit inklusiven Schülern“, „Lehrbefähigung Englisch (Unterrichts- oder Didaktikfach)“, „Lehrbefähigung Musik“, „Lehrbefähigung Sport (w)“, „Lehrerlaubnis für Schwimmen“, „Lehrbefähigung kath. RU (Missio)“, „Erfahrung im Ganztage“, „DaZ-Ausbildung“, „gute EDV-Kenntnisse“, „Multimedia-Einsatz“, „Übernahme der Systembetreuung“.

Die Regierung prüft den eingereichten Vorschlag und entscheidet über eine Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger.

- Lehrkräfte, die sich für die ausgeschriebene Stelle interessieren, richten ihre Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme der (abgebenden) Schulleitung an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt.

Dabei ist das bayernweit einheitliche Formblatt „*Bewerbung auf eine ausgeschriebene Lehrstelle im Direktbesetzungsverfahren*“ (barrierefreies PDF-Dokument) zu verwenden, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-061/index?caller=332413184674.

Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.

- Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung entgegen, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.
- Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. **Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.**

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt zurück.

Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbungsgespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Fahrtkostenerstattung gem. Art. 5 Abs. 1 BayRKG bzw. Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 6 BayRKG wird zugesagt. Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen Ansbach - Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten - (Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberinnen/Bewerber zum Zwecke eines Informationsbesuchs keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen können.

6. Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung. Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Versetzung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.

7. **Bewerbungsvoraussetzungen**

Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich nur Lehrkräfte aus dem Grund- und Mittelschuldienst bewerben, die im kommenden Schuljahr 2020/21 zu Schuljahresbeginn sicher zur Dienstleistung in Mittelfranken zur Verfügung stehen.

Damit können grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprüfungen bzw. an den Qualifikationsprüfungen 2020,
- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten
- Anträge von freien Bewerberinnen bzw. freien Bewerbern
- Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Schularten

Bewerbungen von **beurlaubten** Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2020/21 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. Personalbestand

Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schulämtern im Personalbestand nicht zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme durch die Regierung.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung von Stellen in der **März-Ausgabe 2020** des Mittelfränkischen Schulanzeigers auf dem Dienstweg an die Regierung bis **31.01.2020**

Eingang von Bewerbungen beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt bis **27.03.2020**

Weiterleitung der Bewerbungen an das Zielschulamt bis **14.04.2020**

Weiterleitung der Bewerbung an die betreffende Schulleitung bis **04.05.2020**

Vorschlag der Schulleitung an das Staatliche Schulamt bis **15.05.2020**

Falls eine schulamtsübergreifende Versetzung erforderlich:

Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Regierung von Mittelfranken bis **05.06.2020**

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern sowie an den Schulabteilungen der Regierungen in Bayern werden **ausschließlich** im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL.) der Bayerischen Staatsregierung ausgeschrieben (<https://www.verkuendung.bayern.de>). Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung - auf dem Dienstweg - an die jeweils für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Regierung fest.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind ggf. einzureichen:

- a) aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang
- c) tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs/der bisherigen dienstlichen Verwendung mit entsprechenden Zeitangaben
- d) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- e) ggf. weitere Unterlagen (z. B. Veröffentlichungen fachlicher Art, EDV-Kompetenzen)

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Prüfungen

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2020 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2019, Gz.: 40.2-5195-10-3

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermine

Die Kolloquien finden an folgenden Terminen statt:

Montag, 20. April 2020

(Prüfungsort: Heilsbronn)

Dienstag, 21. April 2020

(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)

Mittwoch, 22. April 2020

(Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)

Donnerstag, 23. April 2020

(Prüfungsorte: Niederndorf, Treuchtlingen)

jeweils von 07:50 Uhr bis 18:30 Uhr

Prüfungsorte

Die Kolloquien werden an drei verschiedenen Orten durchgeführt:

1. Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn

(Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn)

für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt und Landkreis Ansbach
- Landkreis Fürth
- Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
- Stadt Nürnberg

2. Kulturzentrum Forsthaus Treuchtlingen

(Am Schlossberg 1, 91757 Treuchtlingen)

für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt Schwabach und Landkreis Roth
- Landkreis Nürnberger Land
- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- Stadt Nürnberg

3. Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf

(Schulstraße 19, 91074 Herzogenaurach-Niederndorf)

für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken

- Stadt Erlangen
- Stadt Fürth
- Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Stadt Nürnberg

Besondere Hinweise

Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern wird ihr Einzeltermin (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.

Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Auf §§ 9, 12, 13 und 19 LPO II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 4. März 2020** dem Prüfungsamt der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen können über die normalen vierteljährlichen Sammelanträge geltend gemacht werden.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

**Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2020 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II);
Mündliche Prüfung**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2019,
Gz.: 40.2-5195-10-4**

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 20 Minuten) werden in **Röthenbach a. d. Pegnitz** an der **Geschwister-Scholl-Mittelschule** (Geschwister-Scholl-Platz 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz) durchgeführt.
2. Die mündlichen Prüfungen beginnen am **Dienstag, 2. Juni 2020, früh** und enden am **Freitag, 5. Juni 2020, nachmittags**.
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 2. Juni 2020**, an der Geschwister-Scholl-Mittelschule in Röthenbach a. d. Pegnitz im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.
6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann,

läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **1. August 2020** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

**Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2020 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2020 nach ZAPO/FöL II;
Schriftliche Prüfung**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2019,
Gz. 40.2- 5196-10-2(FL)/5197-10-4(FöL)**

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin:

Die schriftliche Prüfung aus den Bereichen Erziehung und Unterricht (§ 15 Abs. (1)¹ ZAPO-F II) bzw. (§ 12 Abs. 1 ZAPO/FöL II) sind am **Montag, 6. April 2020 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr** an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss) abzulegen:
Raum 339 - Alte Bibliothek:
Fachlehrerinnen und Fachlehrer (ek, gek, mk, mt)
Raum 240 - Hardenberg Saal:
Fachlehrerinnen und Fachlehrer (eg)
Raum 240 - Hardenberg Saal:
Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Besondere Hinweise:

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich anhand eines

Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen und sich zur Verlosung der Arbeitsplätze am **Montag, 6. April 2020 ab 07:15 Uhr** am Eingang zum Prüfungslokal einzufinden. Um 08:10 Uhr müssen die Plätze im Prüfungsraum eingenommen sein.

Auf §§ 6, 8, 9, 15 ZAPO-F II bzw. §§ 7, 12, 17 ZAPO/FöL II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss und zur Fertigung der schriftlichen Prüfung wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **Mittwoch, 4. März 2020** dem Prüfungsamt bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis **Freitag, 26. Juni 2020** einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2020 nach ZAPO-F II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2020 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2019,
Gz. 40.2 - 5196-10-3 (FL) / 5197-10-5 (FöL)**

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Der Leiter des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die zwei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 30 Minuten) werden in **Röthenbach a. d. Pegnitz** an der **Geschwister-Scholl-Mittelschule** (Geschwister-Scholl-Platz 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz) durchgeführt.
2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 2. Juni 2020, früh, und enden am Freitag, 5. Juni 2020, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 11 ZAPO-F II bzw. § 9 ZAPO/FöL II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab **Dienstag, 2. Juni 2020**, an der Geschwister-Scholl-Mittelschule in Röthenbach a. d. Pegnitz im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 8 ZAPO-F II bzw. § 7 ZAPO/FöL II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.
6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **1. August 2020** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2020; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2019, Gz.: 40.2-5195-10-2

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6 - 4/174 930 können Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung bzw. Qualifikationsprüfung Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Beurteilung und die Beobachtungen der Einsatzschule nehmen.

Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge auf Einsichtnahme müssen bis **24. Juni 2020** dem Prüfungsamt vorliegen. Der Tag der Einsichtnahme wird schriftlich mitgeteilt. **Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

In der Zeit vom **13. Juli 2020 bis 14. Juli 2020** können die Prüfungsunterlagen an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss, Raum 339 - Alte Bibliothek) eingesehen werden. Die Einsichtnahme beginnt **pünktlich um 14:30 Uhr** mit einer Belehrung und endet 60 Minuten später.

Um pünktliches Erscheinen zur Belehrung wird gebeten. Parkmöglichkeiten bestehen am Rezatparkplatz oder im Parkhaus des Brückencenters.

Die Einsichtnahme findet **ausschließlich am 13. Juli 2020 bzw. 14. Juli 2020** statt. **Ersatztermine werden nicht angeboten.**

Dirk Vollmar
Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Verschiedenes

Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2020/21; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Dezember 2019, Gz. 40.2-0321-2-24

Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke haben die Möglichkeit, für das Schuljahr 2020/21 eine Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb des Regierungsbezirks zu beantragen.

Eine Versetzung von Lehrkräften im Turnus ist nach § 6 LDO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

1. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks**“ (Grund- und Mittelschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-051/index?caller=332413184674

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, die innerhalb des derzeitigen Schulamtsbereichs an eine andere Grund-/Mittelschule versetzt werden möchten, also keinen Wechsel des Schulamtsbezirks anstreben, sind hiervon nicht betroffen. Über schulamtsinterne Versetzungen (auch bei Doppelschulämtern) entscheidet das Staatliche Schulamt.

Im Falle einer Versetzung entscheidet das aufnehmende Schulamt darüber, welcher neuen Schule die Antragstellerin/der Antragsteller zugewiesen wird.

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt zweifach) über die Schulleitung beim derzeit zuständigen Staatlichen

Schulamts möglichst sofort, **spätestens bis 5. März 2020** ein.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 19. März 2020 einfach** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

2. Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks**“ (Förderschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-101/index?caller=349190961674

Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt zweifach) möglichst sofort, **spätestens bis 5. März 2020** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 19. März 2020 einfach** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

3. Zur allgemeinen Beachtung:

- a) Eine Versetzung ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2020/21 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- b) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche** Angaben über den im **angestrebten Schulamtsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen.

Anmerkung: Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2019/20 mit dem ent-

sprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2020** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr 2020/21 ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk beizufügen.

- c) Parallel zum „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- d) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2020** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2020** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2020 kann dieser grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- f) In die Entscheidung über die Versetzung werden sowohl die dienstlichen als auch die persönlichen Belange der Antragstellerin/des Antragstellers einbezogen. Dienstliche Belange haben grundsätzlich Vorrang.
- g) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2020/21; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Dezember 2019, Gz. 40.2-0321-2-23

Die Regierungen führen im Rahmen des Tauschverfahrens und im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung in Bayern Versetzungen von Lehrkräften (Sammelbegriff) an Grundschulen, Mittelschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk durch.

Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtags vom 19.07.1984 sind dabei vorrangig Familienzusammenführungen zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner mit getrenntem Wohnsitz. Diesen Gesuchen muss deshalb eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche nicht verheirateter Lehrkräfte mit Kindern so behandelt wie die verheirateter Lehrkräfte, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft belegt werden.

1. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk**“ (Grund- und Mittelschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-050/index?caller=332413184674

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt zweifach) über die Schulleitung beim

derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt möglichst sofort, **spätestens bis 5. März 2020** ein.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 19. März 2020 einfach** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

2. Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk**“ (Förderschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-100/index?caller=349190961674

Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt zweifach) möglichst sofort, **spätestens bis 5. März 2020** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 19. März 2020 einfach** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

3. Zur allgemeinen Beachtung:

- a) Die Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2020/21 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- b) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben über den im angestrebten Regierungsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) anzugeben.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schul-

jahr 2020/21 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2020** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beizufügen.

- c) Parallel zum „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- d) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2020** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2020** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2020 kann dieser grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- f) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.
- g) Im Falle einer Versetzung entscheidet die **aufnehmende** Regierung darüber, welchem neuen Schulamtsbezirk (Bereich Grund-/Mittelschulen) bzw. welcher neuen Schule (Bereich Förderschulen) die Antragstellerin/der Antragsteller zugewiesen wird.

Einladung zur Landesfachtagung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV



am 08.02.2020 in der Geschäftsstelle des NLLV, Weidenkellerstr. 6, 90443 Nürnberg (Eingang über den Innenhof! Saal im 4. Stock)

Die Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV lädt zu einem Vortrag anlässlich der Landesfachtagung der Fachgruppe ein, der für alle Interessierten offen steht und kostenfrei ist.

Der Vortrag ist für Interessenten aller Schularten geeignet!

Termin: 08.02.2020

Uhrzeit: 10:00 Uhr - 11:30 Uhr

Prof. Dr. Engelbert Thaler, Universität Augsburg, Lehrstuhl für Didaktik des Englischen

"Englischunterricht 2020: Rückblick nach vorn"

Erläutert werden Ziele des "guten Englischunterrichts", strukturelle Voraussetzungen, empirische Befunde, sinnvolle Methoden und aktuelle Entwicklungen der letzten 10 Jahre. Zudem wird ein Ausblick auf die nächsten Jahre gegeben.

Anmeldung erforderlich!

Bitte Anmeldung mit Angabe der Schulart über jochenvatter@web.de

Dr. Christoph Vatter
Landesfachgruppenleiter

13. SchulKinoWoche Bayern - Kino macht Schule!



Vom 23. bis 27. März 2020 haben Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Jahrgangsstufen wieder Gelegenheit, sich bayernweit in 130 Kinos mit dem Leitmedium Film - seinen Geschichten, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen - auseinanderzusetzen. Präsentiert wird ein facettenreiches Programm aus lehrplanrelevanten Filmen, bedarfsorientierten Fortbildungen und spannenden KinoSeminaren.

Anmeldungen zu den Lehrerfortbildungen sind ab sofort bis zum 5. Februar möglich! Das Filmangebot wird Anfang Januar bekannt gegeben.

Anmeldeschluss ist der 9. März 2020! Mehr unter: <http://www.schulkinowoche.bayern.de/>.

Die **SchulKinoWoche Bayern** ist ein Projekt von *VISION KINO*, koordiniert und durchgeführt durch das *Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung* im Auftrag des *Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus*.

Panoptikum - 11. Europäisch-Bayerisches Kindertheaterfestival Nürnberg

Vom 4. bis 9. Februar 2020 sind unter der Schirmherrschaft von Herrn Bernd Sibler, Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Schulklassen herzlich eingeladen, beim 11. Europäisch-Bayerischen Kindertheaterfestival **panoptikum** einzutauchen in die Welt des Theaters für das junge Publikum (und natürlich auch für Erwachsene). Auf der Suche nach innovativen Theaterformen und -farben, nach anrührenden, dramatischen und komischen Geschichten ist das Auswahlgremium quer durch Europa gereist und hat 14 Inszenierungen aus 13 europäischen Ländern und fünf Stücke aus Bayern ausgewählt. Außerdem zeigen fünf Theater aus Nürnberg eine Produktion aus ihrem Repertoire.

panoptikum bietet mit über 50 Vorstellungen an sechs Tagen eine große Vielfalt an Formen, Farben und Geschichten: Schauspiel, Tanz(theater), Musik(theater), Figuren- und Objekttheater, Installationen - da ist für jedes Alter und jeden Geschmack garantiert etwas dabei! Gesprochen wird fast durchgehend deutsch, viele Aufführungen kommen ganz ohne Sprache aus.

Termine, Preise und nähere Informationen sind abrufbar unter www.festival-panoptikum.de.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Rezensionen

Beim Verlag J. Maiß in München sind folgende Werke erschienen:

Bayerische Schulrechtssammlung Schul- und Dienstrecht für Lehrkräfte aller Schularten

(begründet von Otto Wenger, bearbeitet von Andrea Lehner)

106. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Oktober 2019, 270 Seiten, 58,00 Euro

Maiß Verlagsnummer 1834-106

Die Ergänzungslieferung mit 270 Seiten umfasst u. a. folgende neue und geänderte Vorschriften:

- Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz
- Internationaler Schüleraustausch
- Angebote der Landtagspädagogik
- Besuch des Museums des Hauses der Bayerischen Geschichte und der Bavariathek in Regensburg durch Schulklassen
- Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe
- Beratung digitale Bildung in Bayern
- Organisation der Praktika für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen
- Bayerisches Besoldungsgesetz
- Bayerische Zulagenverordnung
- Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
- Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen
- Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen
- Anrechnungsstunden und Stundenermäßigungen für Lehrkräfte sowie Unterrichtspflichtzeit der tarifbeschäftigten Lehrkräfte an staatlichen Gymnasien
- Arbeitszeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Förderlehrkräfte
- Freistellungs- bzw. Sabbatjahrmotiv für Personal an staatlichen Schulen

Darüber hinaus wurden weitere Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht, das Stichwortverzeichnis und das KMS-Verzeichnis aktualisiert.

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar und Anhang mit Vorschriften-sammlung

(herausgegeben von Georg Hahn und Gabriele Kamm unter Mitarbeit von Dr. Gerda Graf)

31. Ergänzungslieferung, Stand: 1. November 2019, 198 Seiten, 60,00 Euro

Maiß Verlagsnummer 4706-31

Die Ergänzungslieferung mit 198 Seiten umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften:

- Kommentare zu den §§ 8, 9b, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 17, 23, 27 der LDO
- Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des StMUK ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen
- Bayerische Nebentätigkeitsverordnung
- Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen und an Schulen für Kranke
- Arbeitszeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Förderlehrkräfte
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung
- Vollzug des Datenschutzrechts an Schulen

Darüber hinaus wurden weitere Vorschriften, Kommentare, die Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSPflege)

Textausgabe mit BayEUG, BaySchO, der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Berufsfachschulordnung Pflegeberufe inkl. Anlagen, ausführlichem Stichwortverzeichnis, 1. Auflage 2020 (Maiß Nr. 2818), 210 Seiten, 12,90 €

Bei Wolters Kluwer Deutschland GmbH sind erschienen:

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungs- zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung.

241. Ergänzung, 77,75 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66190241

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern I, 9,61 €, Art.-Nr. 08250044

Dienstrecht in Bayern II

Ergänzbares Sammlungs- zum Arbeitsrecht/ Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

167. Ergänzung, 79,21 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 67077167

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern II, 9,79 €, Art.-Nr. 08250558

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum Lehrplan-PLUS Grundschule.

26. Ergänzungslieferung, 87,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 06141026



**BAYERISCHER
SPORTSTÄTTEN SERVICE**

Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- Überprüfung von Kinderspielplätzen
- Überprüfung von künstlichen Kletteranlagen
- Überprüfung von Sportanlagen
- Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

Bühlstraße 34a - 91207 Lauf - 0911 50 55 56

info@sportstaettenservice.de - www.sportstaettenservice.de